

BEKANNTMACHUNG

Neubau und Optimierung des Betonprofils des Beeckfließes in Geilenkirchen-Beeck sowie Renaturierung des Beeckfließes im Bereich der Straße „Zum Schlackenberg“ (Umsetzung des Trittsteins 2 des Umsetzungsfahrplans zur EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Eifel-Rur hat bei mir den Antrag für den Neubau des Betonprofils des Beeckfließes in der Ortslage Geilenkirchen-Beeck sowie die Umsetzung des Trittsteins 2 des Umsetzungsfahrplans zur EG-Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Diese Umsetzung beinhaltet die Renaturierung des Beeckfließes im Bereich der Straße „Zum Schlackenberg“.

Für die Gesamtmaßnahme ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18 der Anlage 1 zu § 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des vorgenannten Antrages aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Wasserbehörde, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, eingesehen werden.

Die gemäß § 3a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat

Pusch

